

Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Gasversorgungsnetzen nach dem Urteil des EuGH vom 02.09.2021 (C-718/18)

hier: betreffend Festlegung in Sachen Kapazitätsregelungen und Abwicklung des Netzzugangs im Gassektor, KARLA Gas 2.0

(Az: BK7-24-01-007)

Unternehmensname: Energy Traders Deutschland (EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V.)

Ansprechpartner: Marko Cubelic

Datum der Stellungnahme: 03.07.2024

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	X	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	X	

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 8 Abs. 1 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
§5 Haftung bei Störung der Netznutzung	Wir würden den Wegfall dieser Haftungsbeschränkung sehr begrüßen, da die Beschränkung der Haftung bei Störungen der Netznutzung im Fernleitungsnetz auf Basis der Niederdruckanschlussverordnung eine äußerst einseitige Regelung zu Lasten der betroffenen Netznutzer ist, der Schäden schnell in die Mio. gehen können. Sollte weiterhin eine Haftungsbeschränkung notwendig sein, so sollte sich diese zumindest an der Größe des Netzanschlusses und realistischen Schadensszenarien orientieren.

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 8 Abs. 1 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
§9 Abs. 3 Maßnahmen zur Erhöhung der fFZK	Uns ist bewusst, dass dieser Punkt bereit über die neue Anika Festlegung adressiert wurde. Nichtsdestotrotz möchten wir hier noch mal darauf hinweisen, die bisherige GasNZV in §9 Abs. 3 eine klare Prüfreihefolge zur Erhöhung von FZK in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Zumutbarkeit definiert (LFZ/MBI vor der Nutzung von DZK/bFZK), die in Anika nicht mehr vorhanden ist. Unsere Forderung lautet daher immer noch: Kapazitätserhöhende Maßnahmen, bei denen die Kosten auf Seiten der Netznutzer anfallen, sollten entweder weiterhin nachrangig hinter marktbasierten Instrumenten und Lastflusszusagen genutzt werden oder aber die Kosten auf Seiten der Netznutzer müssen angemessen berücksichtigt werden, um einen fairen Kosteneffizienzvergleich zu ermöglichen.
§11 Kapazitätsprodukte	Die unterjährigen Produkte sollten um ein Produkt BalanceOfMonth (BOM) erweitert werden. Das Produkt BOM kann z.B. die Vermarktung einer Kette von Tagesprodukten, die den Zeitraum ab dem Folgetag nach dem Day-Ahead bis einschließlich letzten Tags des Monats umfassen. Eine solche Einführung wird derzeit auch von ACER im Rahmen des Reviews des NC CAM geprüft.
§13 Zuteilung von Ein- und Ausspeisekapazitäten	Die von BK erwägte Umstellung von FCFS zu Auktionen sehen wir sowohl auf „Ausspeisekapazitäten zur Ausspeisung zu Letztverbrauchern sowie auf Einspeisekapazitäten zur Einspeisung aus Produktions- oder LNG-Anlagen sowie aus Anlagen im Sinne des Teils 6 zur Einspeisung von Biogas in das Fernleitungsnetz“ kritisch. Die Nutzung von Auktionen ist aufgrund der zeitlich vorgegebenen Auktionsfenster wesentlich unflexibler und verringert daher die Flexibilität bei der Beschäftigung dieser Assets (z.B. Gaskraftwerke) und erhöht so Kosten. Ein nicht gedeckter Kapazitätsbedarf sollte zunächst über die Nutzung von MBI/LFZ oder entsprechenden Netzausbau (sofern kostengünstiger) adressiert werden und nicht durch eine konkurrierende Kapazitätsvermarktung. Sollte die BK die Einführung solcher trotzdem festlegen, so sollten aus unserer Sicht zumindest entstehende Auktionsaufschläge explizit zur Beseitigung dieses Kapazitätsmangel genutzt werden und nicht zur allgemeinen Netzentgeltsenkung für alle anderen Kunden.
§20 Marktgebiete / §21 Anzahl Marktgebiete	Es sollte weiterhin festgehalten werden, dass das gesamte deutsche Gasnetz ein einziges Marktgebiet bildet. §20 Abs. 1b EnWG sieht lediglich die Bildung eines Marktgebietes von gleichgelagerten Netzen vor, wodurch aus unserer Sicht nicht sichergestellt ist, dass nur ein qualitätsübergreifendes Marktgebiet erhalten bleiben wird. Des Weiteren sollte an einer geeigneten Stelle der Begriff Marktgebiet definiert und für dieses vorgegeben werden, dass es deutschlandweit nur ein Marktgebiet gibt, das alle Gasnetze unabhängig der Gasqualität und Druckstufe umfassen wird.

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 8 Abs. 1 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
Teil 7 Besondere Regelungen für Betreiber von Speicher-, LNG- und Produktionsanlagen sowie Gaskraftwerken Abschnitt 1 Kapazitätsreservierung und Kapazitätsausbauanspruch (§38ff.)	Die BK weist zwar darauf hin, dass die §§ 39a bis 39g GasNZV zum Anschluss von LNG-Anlagen nur für Netzanschlussanträge gelten, die vor dem 01.06.2024 gestellt werden, jedoch ist bis zu diesem Zeitpunkt der Netzanschluss noch nicht umgesetzt. Die landbasierten LNG-Anlagen werden zum großen Teil erst nach Außerkrafttreten der GasNZV fertiggestellt. Daher ist es wichtig, dass die für diese Anlagen geltenden Regeln bis zu diesem Zeitpunkt fortbestehen (Bestandsschutz). Die gleiche Argumentation gilt für Netzanschlussverträge nach den §38 und §39 für „Speicher-, LNG- und Produktionsanlagen sowie Gaskraftwerken“ die vor dem Außerkrafttreten der GasNZV gestellt wurden, aber bis dahin noch nicht umgesetzt sind. Auch für diese Anschlusspetenten bedarf es eines rechtssicheren Bestandschutzes, dass die notwendigen Netzausbaumaßnahmen erfolgen und nach Inbetriebnahme feste Kapazitäten erhalten. Anderenfalls besteht für alle diese Netzkunden ein Investitionsrisiko, dass diese nicht abschätzen können. Auch vor dem Hintergrund der absehbaren Kraftwerksstrategie sollte eine Rechtsunsicherheit unbedingt vermieden werden.